

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Tackesdorf (Plakatierungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung Tackesdorf vom 13.06.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tackesdorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Tackesdorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) vom 09. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.
Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Plakat erhoben.
Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tackesdorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tackesdorf, den 13.06.2019

gez. (L.S.)

Jan Menkhaus
(Bürgermeister)